



JRS, Witzlebenstraße 30a, 14507 Berlin

Bundesministerium des Innern

11014 Berlin

nur per email: mi4@bmi.bund.de

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland ist ein Werk der Deutschen Provinz der Jesuiten K.d.ö.R.

Heiko Habbe

Policy Officer

Witzlebenstr. 30a, D-14057 Berlin

Nähe S-Bahnhof Charlottenburg /

U 2 Sophie-Charlotte-Platz

Spendenkonto: 6000 401 020

Pax-Bank Berlin BLZ 370 601 93

Telefon (030) 3260-2590

Telefax (030) 3260-2592

E-Mail [Heiko.Habbe@jesuiten-](mailto:Heiko.Habbe@jesuiten-fluechtlingsdienst.de)

[fluechtlingsdienst.de](mailto:Heiko.Habbe@jesuiten-fluechtlingsdienst.de)

Internet [www.jesuiten-](http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de)

[fluechtlingsdienst.de](http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de)

Datum **4. April 2014**

Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer

Ihr Schreiben vom 28.3.2014

Ihr Zeichen: M I 4-21004/18#6

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer, mit dem u. a. die Liste der „sicheren Herkunftsländer“ um die Staaten Bosnien-Herzegovina, ehem. jugosl. Republik Mazedonien (im Folgenden: Mazedonien) und Serbien erweitert werden soll, nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Die erneut extrem kurze Frist von acht Kalendertagen (= weniger als sechs Werktagen) für die Abgabe einer Stellungnahme lässt Zweifel daran aufkommen, ob ein Dialog mit der Zivilgesellschaft vor Einbringen eines Gesetzesentwurfs überhaupt erwünscht ist oder die Verbändeanhörung in diesem Fall eine bloße Formalie darstellen soll. Selbst wenn zu berücksichtigen ist, dass der vorliegende Entwurf sich nur in Teilen von demjenigen unterscheidet, der bereits Ende Februar 2014 den Verbänden zugeleitet wurde, wird doch gebeten, künftig zu berücksichtigen, dass angesichts der sehr knappen Kapazitäten bei allen mit Flüchtlingsfragen befassten Organisationen das Erstellen einer ausführlichen Stellungnahme in solcher Zeit kaum machbar ist. Für künftige Fälle bitten wir daher, darauf zu achten, dass den anzuhörenden Organisationen ausreichend Zeit für die Anhörung eingeräumt wird.

2. Zur Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsländer

2.1 Allgemeine Anforderungen

Art. 16a Abs. 3 GG wie auch Art. 36 u. 37 der Asylverfahrensrichtlinie RL 2013/32/EU erlauben zwar grundsätzlich, bestimmte Staaten zu sicheren Herkunftsländern zu erklären, mit der Folge, dass die widerlegliche Vermutung aufgestellt wird, dass Antragstellern aus diesen Staaten keine Verfolgung droht (vgl. Art. 16a Abs. 3 S. 2 GG, Art. 36 Abs. 1 RL 2013/32/EU).

An den grundsätzlichen Zweifeln an der wirklichen Praktikabilität der Regelung über die „sicheren Herkunftsländer“ und an ihrer Vereinbarkeit mit Völkerrecht, vor allem der Genfer Flüchtlingskonvention, halten wir fest. Auf Grund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit verzichten wir an dieser Stelle aber auf weitere Ausführungen zu diesem Thema.

Sowohl das Grundgesetz als auch die RL 2013/33/EU knüpfen den Eintritt der Vermutung der Verfolgungssicherheit allerdings an die Einhaltung bestimmter Verfahrensweisen und Schutzvorkehrungen. Diese Anforderungen sind durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfüllt.

2.1.1 Anforderungen gem. Art. 16a Abs. 3 GG

Zu den Anforderungen an eine Bestimmung zum sicheren Herkunftsstaat ist in Art. 16a Abs. 3 S. 1 GG geregelt, dass „auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet“ erscheinen muss, dass „dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet“.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 94, 115) hat dazu näher ausgeführt, dass durch Art. 16a Abs. 3 S. 1 dem Gesetzgeber ein Ausschnitt aus der von Art. 16a Abs. 1 GG geforderten umfassenden Prüfung übertragen wird, die ansonsten in jedem Einzelfall dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Gerichten obliegt. Der Gesetzgeber hat daher für den jeweiligen Staat eine abstrakt-generelle Analyse der allgemeinen Verhältnisse im Hinblick auf deren asylrechtliche Erheblichkeit abstrakt-generell in Form einer antizipierten Tatsachen- und Beweiswürdigung vorzunehmen.¹

Angesichts der Einschränkung des Grundrechts auf Asyl durch Art. 16a Abs. 3 GG hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber ein angemessenes Maß an Sorgfalt bei der Erhebung und Aufbereitung von Tatsachen, die seiner Entscheidung zugrunde zu legen sind, vorgeschrieben. Insbesondere hat er die zugänglichen und als zuverlässig anzusehenden Quellen heranzuziehen und auszuwerten. Neben den Berichten des Auswärtigen Amtes hat das Gericht hier ausdrücklich besonderes Gewicht auf Berichte des UNHCR und anderer in Betracht kommender internationaler Organisationen gelegt.²

Aus den herangezogenen Quellen und Erkenntnismitteln muss insgesamt ein hinreichend sicheres Bild über die Verhältnisse in dem betreffenden Staat entstehen, soweit diese für die Frage der Verfolgungssicherheit erheblich sind.³ Bei seiner Prüfung kann der Gesetzgeber zwar die Quote der Anerkennung von Asylbewerbern aus dem jeweiligen Land als Indiz werten, soll aber auch die Anerkennungsquoten anderer europäischer Staaten heranziehen.⁴

Insbesondere muss die Verfolgungssicherheit landesweit bestehen, das Bestehen inländischer Fluchtalternativen in einzelnen Regionen des jeweiligen Landes rechtfertigt nicht die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat allgemein.⁵ Auch kann keine Verfolgungssicherheit angenommen werden, wenn eine bestimmte Gruppe Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist, während andere Bevölkerungsgruppen kein entsprechendes Schicksal erleiden.⁶

Auffällig ist, dass in der Gesetzesbegründung zu den einzelnen Ländern weitgehend auf jeweilige Lageberichte des Auswärtigen Amtes abgestellt wird. Berichte anderer Stellen werden zwar in einer Auswahl erwähnt (insb. UNHCR, IKRK, EASO). Die Inhalte ihrer Berichte, aus denen sich wesentlich differenziertere Lagebilder ergeben, werden aber nicht berücksichtigt. Die belastbare Tatsachengrundlage für die Entscheidung des Gesetzgebers wird dadurch nicht geschaffen. Siehe dazu im einzelnen unten, Abschnitt 2.3.

Soweit der Gesetzentwurf als Indiz für eine fehlende Verfolgungsgefahr wertet, dass die Anerkennungsquoten für Antragsteller aus den drei betroffenen Staaten in Verfahren des Bundesamts für

¹ Vgl. BVerfGE 94, 115, 133.

² Vgl. BVerfG, a. a. O., S. 143.

³ BVerfG, a. a. O., S. 143.

⁴ BVerfG, a. a. O., 139.

⁵ BVerfG, a. a. O., 134f.

⁶ BVerfG, a. a. O., 135.

Migration und Flüchtlinge in den letzten Jahren extrem niedrig lagen, ist darauf hinzuweisen, dass die Lagebeurteilungen in anderen Anwenderstaaten der EU-Asylgesetzgebung offenkundig ganz andere sind. So lag die Anerkennungsquote für Asylsuchende aus den Westbalkanstaaten nach einem aktuellen Bericht des Europäischen Asylunterstützungsbüros EASO im Durchschnitt der Jahre 2008-2012 in Belgien und Österreich bei knapp 10 %, in der Schweiz sogar bei über 20 %.⁷

2.1.2 Anforderungen gem. Art. 36f. RL 2013/32/EU

Der internationale Schutz gem. Art. 1 i. V. m. Art. 2 lit. a)-g) der Qualifikationsrichtlinie RL 2011/95/EU geht in seinem Umfang über den Schutz nach Art. 16a Abs. 1 GG hinaus. Konsequenterweise fordert auch Art. 37 RL 2013/32/EU i. V. m. Anhang I zur Asylverfahrensrichtlinie eine über das Prüfprogramm des Art. 16a Abs. 3 GG hinausgehende Vergewisserung des Gesetzgebers vor der Bestimmung eines Drittstaats zum sicheren Herkunftsland. Sichergestellt werden muss insoweit, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

2.2 Zum Verfolgungsbegriff

Sowohl mit Blick auf die Einstufung als sichere Herkunftsländer nach Art. 16 Abs. 3 GG als auch mit Blick auf die Vermutung der Verfolgungssicherheit nach Art. 37 RL 2013/32/EU fällt zudem auf, dass der Gesetzentwurf einen Verfolgungsbegriff und dem folgend eine Tatsachenbeurteilung zugrundelegt, die wesentliche asylrelevante Vorgänge in den betreffenden Ländern schlicht ausblenden.

Der Diskussion, ob die im Gesetzesentwurf genannten drei Länder als „sichere Herkunftsländer“ eingestuft werden können, ist der erweiterte Verfolgungsbegriff zugrunde zu legen, wie er sich aus der Richtlinie 2011/95/EU („Qualifikationsrichtlinie“) ergibt (siehe auch §§ 3a ff. AsylVfG).

Dieser erkennt zum einen an, dass nicht nur einzelne Verfolgungshandlungen, die eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, eine relevante Verfolgung darstellen (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), sondern auch eine Kumulierung von Maßnahmen, die in ihrer Summe ein ähnlich gravierendes Maß erreichen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG). Die Verfolgungshandlungen können außer in individuell gezielten Rechtseingriffen auch in diskriminierenden oder diskriminierend angewandten gesetzlichen, administrativen, polizeilichen oder justiziellen Maßnahmen bestehen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG).

Grundlegende, international verbürgte Menschenrechte sind insbesondere auch das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, auf Bildung und einen angemessenen Lebensstandard, wie sie in Art. 12, 13 und 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgehalten sind, dem u. a. Serbien und Bosnien-Herzegowina durch Sukzession beigetreten sind.

Mithin können auch diskriminierende Maßnahmen entweder für sich gesehen oder in ihrer Gesamtwirkung eine Verfolgungshandlung darstellen. Dabei kann auch die Verletzung wirtschaftlicher und sozialer Rechte verfolgungsrelevant sein, so dass soziale Diskriminierung bei der Entscheidung über Asylanträge berücksichtigt werden muss. Dies ist – wie im folgenden Abschnitt näher belegt werden soll – insbesondere für die ethnische Minderheit der Roma in den drei vom Gesetzentwurf betroffenen Staaten von Bedeutung.

2.3 Zu den einzelnen Ländern

Selbst eine nur cursorische Durchsicht der zur Verfügung stehenden Quellen ergibt, dass die erforderliche Tatsachengrundlage für die Einstufung Bosniens-Herzegowinas, Mazedoniens, Serbiens, Albaniens und Montenegros als „sichere Herkunftsländer“ nicht besteht, sondern vielmehr erhebliche Anzeichen bestehen, dass in dem vorbeschriebenen Sinne Verfolgung jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.

⁷ EASO, Asylum Seekers from the Western Balkans, S. 30.

2.3.1 Bosnien-Herzegovina

Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat in seinen *Concluding Observations* zu Bosnien-Herzegovina noch im Dezember 2013 festgestellt, dass insbesondere Roma in diesem Land Opfer schwerwiegender Diskriminierung sind, die zur Verletzung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte führt. Stichworte sind hier etwa der Ausschluss von Romakindern vom staatlichen Schulwesen, der mangelhafte Zugang von Roma zum Gesundheitswesen und der Krankenversorgung sowie ihr faktischer Ausschluss vom Arbeitsmarkt.⁸

Erst kürzlich hat Human Rights Watch den Sicherheitskräften von Bosnien-Herzegovina vorgeworfen, beim Vorgehen gegen regierungskritische Demonstrationen in Tuzla und Sarajewo zwischen dem 5. und dem 9. Februar 2014 exzessive Gewalt sowohl auf den Straßen als auch gegen bereits in Gewahrsam befindliche Demonstranten angewandt und damit das Recht auf Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit verletzt zu haben.⁹

Der in der Gesetzesbegründung nur auszugsweise zitierte Bericht des Europäischen Asylunterstützungsbüros EASO stellt bei näherem Studium ein weitgehendes Versagen der Aktionspläne fest, durch die die Gewährleistung grundlegender gesellschaftlicher Teilhaberechte für Roma erreicht werden sollte:

“A report for the UN Human Rights Council of 2012 reported that Roma were the most disadvantaged minority in the country and noted that, under the “Decade of Roma Inclusion 2005-2015” initiative, action plans were elaborated on education, employment, health care and housing but these were poorly funded and had “failed to significantly address the underlying problems of communities or improve the situation of many Roma. Employment of Roma and Roma enrolment in education are disturbingly low”. According to the European Commission, four action plans under the Roma Strategy are in place as part of the country’s preparation for eventual EU membership. However, though some progress was made with regard to housing, “only limited steps have been taken on health, employment and education” and the financial and other resources for the implementation of action plans need to be increased and coordination among authorities at all levels strengthened before real improvements in the situation of Roma can take place.”¹⁰

2.3.2 Mazedonien

Nach Einschätzung des mazedonischen Ombudsmans Ixhet Memeti macht die Verbesserung der Menschenrechtssituation in seinem Land nur langsame Fortschritte. Er kritisierte unter anderem den 2013 zu verzeichnenden Trend, Gerichtsverfahren in Menschenrechtsfragen zu verzögern, was den Zugang zu fairen Verfahren behindere.¹¹

Schon die Presse- und Medienfreiheit ist offenbar nicht ausreichend gewährleistet. Im EU-Fortschrittsbericht zu Mazedonien heißt es dazu:

„Despite legislative progress in the area of freedom of expression, the country’s reputation in relation to media freedom has continued to deteriorate, both domestically and internationally. Trust between the government and media representatives was seriously damaged by the events of 24 December 2012. The Media Dialogue, which had served as a positive example for the region since its launch in 2011, was interrupted. The media environment remains highly polarised. During local elections in March, both the Broadcasting Council and the OSCE/ODIHR reported a lack of balanced coverage by several broadcasters, including the public service broadcaster. Extensive consultations were held with both international experts and stakeholders on the preparation of two new draft media laws, however key differences remained unresolved. There are continued concerns about government advertising spending, which is claimed by many to be directed only towards pro-government

⁸ UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, Concluding observations on the second periodic report of Bosnia and Herzegovina. 16. Dezember 2013, UN-Dokument E/C.12/BIH/CO/2.

⁹ HRW - Human Rights Watch: Bosnia and Herzegovina: Investigate Police Violence Against Protesters, 21 February 2014.

¹⁰ EASO, *Asylum Applicants from the Western Balkans – Comparative Analysis of Trends, Push-Pull Factors and Responses*, S. 37.

¹¹ Zit. nach BalkanInsight, *Macedonian Progress on Rights Modest, Ombudsman Says*. 9. Dez. 2013.

*media, giving them a significant financial advantage. High-quality investigative journalism and the public's access to balanced reporting and a wide variety of views need to be strengthened. A system of selfregulation for the media and a coherent, profession-driven strategy for raising journalistic standards, have yet to be developed. Further efforts are needed in all of these areas in order to improve the media environment.*¹²

„Reporter ohne Grenzen“ haben die Verabschiedung der neuen Gesetze über Medien und Audiovisuelle Medienn zum Anlass genommen, das Land in bezug auf Meinungsfreiheit an die letzte Stelle innerhalb Südosteuropas zu setzen. Auch Journalistenverbände haben kritisiert, dass die Regierung weiterhin große Eingriffsmöglichkeiten in die journalistische Unabhängigkeit habe. Die OSZE hat sich ein endgültiges Urteil noch vorbehalten, erst müsse die Umsetzung der Gesetze abgewartet werden.¹³

Zuvor hatte die OSZE die Verurteilung des Journalisten Tomislav Kezarovski zu einer Haftstrafe von 4,5 Jahren scharf kritisiert. Kezarovski war für schuldig befunden worden, die Identität eines geschützten Zeugen aufgedeckt zu haben. Nach Einschätzung von Medienorganisationen hatte der Journalist aber vor allem Fälle von Amtsmissbrauch durch Polizeibeamte aufgedeckt. Die OSZE wurde mit der Aussage zitiert, Kezarovski hätte gar nicht erst angeklagt werden dürfen.¹⁴

Die Europäische Kommission berichtet, dass sich die Situation vor allem für Angehörige sexueller Minderheiten verschlechtert hat. Im Fortschrittsbericht 2013 zu Mazedonien heißt es:

*“As regards protection of the rights of lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex (LGBTI) persons, the situation has worsened. Reports of violent attacks, including against the LGBT Support Centre in Skopje, need to be fully investigated by law enforcement authorities. Further efforts, including awareness-raising and promotion of tolerance, are needed from the authorities at all levels. Homophobic media content persists and media professionals and owners need to take greater responsibility in combating ignorance and intolerance.”*¹⁵

Im selben Bericht schreibt die Europäische Kommission, dass die Lage der Roma in Mazedonien weiterhin durch einen Teufelskreis aus Armut und Arbeitslosigkeit, verbunden mit äußerst schlechten Lebensverhältnissen, geprägt sei. Die Umsetzung der Roma-Strategie sei besonders in Bezug auf den Zugang zu sozialen Rechten durch den eklatanten Mangel an dafür zur Verfügung stehenden staatlichen Geldern stark gefährdet.¹⁶

Vor allem die Tatsache, dass viele Roma faktisch als Staatenlose gelten und ihnen die notwendigen Personaldokumente vorenthalten werden, führt dazu, dass diese Menschen vom Genuss wesentlicher sozialer und wirtschaftlicher Rechte ausgeschlossen sind. Das European Roma Rights Centre fasst die Lage wie folgt zusammen:

*“Statelessness and the lack of registered civil status and personal identity documents constitute serious obstacles for many Roma to enjoy basic social and economic rights, in particular since the problem is perpetuated due to the fact that Romani parents who lack identity documents cannot register their children in the birth registry. A UNHCR survey which covered 13,770 Roma identified that 6,514 individuals faced documentation problems, including 775 people who had never been registered in the birth registry books as of October 2011.”*¹⁷

Das EASO stellt auch Mazedonien in seinem bereits zitierten Bericht ein eher vernichtendes Zeugnis hinsichtlich der gesellschaftlichen Exklusion der Roma-Minderheit aus:

¹² European Commission, Commission Staff Working Document: The Former Yugoslav Republic of Macedonia. 2013 Progress Report. SWD(2013) 413 final, 16.10.2013, S. 12.

¹³ BalkansInsight, OSCE Gives Cautious Nod to Macedonian Media Reforms. 12. Febr. 2014..

¹⁴ BalkanInsight, OSCE Urges Macedonia to Expedite Journalist's Release, 26. Nov. 2013.

¹⁵ European Commission, Commission Staff Working Document: The Former Yugoslav Republic of Macedonia. 2013 Progress Report. SWD(2013) 413 final, 16.10.2013, S. 45.

¹⁶ European Commission, Commission Staff Working Document: The Former Yugoslav Republic of Macedonia. 2013 Progress Report. SWD(2013) 413 final, 16.10.2013, S. 46.

¹⁷ European Roma Rights Centre, Macedonia. Country Profile 2011-2012, S. 7.

“In FYROM, major human rights concerns in 2012 included discrimination and societal violence against minorities, especially Roma. The U.S. Department of States reported denial of job opportunities to Roma by employers, lack of access to public welfare funds, overrepresentation of Romani children in segregated “special” schools for students with intellectual disabilities, proprietors denying Roma entrance to their establishments. Despite efforts by the EU and UNHCR, some Roma lack identity cards necessary to obtain government services.”¹⁸

The above mentioned challenges were echoed by the Council of Europe Commissioner for Human Rights following his visit to FYROM in November 2012. Poverty, unemployment, separate neighbourhoods with often unacceptable living conditions and barriers in access to social and economic rights were found due, inter alia, to lack of civil status and personal identity documents.”¹⁸

2.3.3 Serbien

Nach Angaben des Norwegian Country of Origin Information Centre ist die Situation von Angehörigen der Roma-Minderheit in Serbien weiterhin äußerst prekär. Roma werden Opfer offener rassistischer Propaganda sowie von Diskriminierung vor allem in Bezug auf Zugang zum Bildungssystem, zum Arbeitsmarkt, zur Gesundheitsversorgung und zu Wohnmöglichkeiten.¹⁹

Daran ändert auch nichts der im Juni 2013 verabschiedete Aktionsplan für die Umsetzung der Roma-Strategie. Bezogen auf Binnenvertriebene (IDP), die zu den Roma gehören, aber mit Gültigkeit auch für andere Angehörige der Roma-Ethnie heißt es in einem Bericht des Norwegischen Flüchtlingsrates zusammenfassend:

„Despite these measures, Roma IDPs continue to be discriminated against and separated from the rest of the population through residential segregation. Often the resettlement of Roma after a government-enforced eviction results in Roma IDPs being moved to the outskirts of Belgrade to such places as Makis, Rakovica, Mladenovac and Barajevo. The feeling of isolation is heightened by the presence of physical barriers such as fences and barbed wire as present in Barajevo. Marginalisation is most evident in the spheres of housing, education, healthcare and employment and is partially a result of lack of documentation that is required to access their rights in these spheres.”²⁰

Allein in Belgrad sind nach einem Bericht von Amnesty International zwischen 2009 und 2012 mehrere Tausend Angehörige der Roma Opfer von gewaltsamen Vertreibungen geworden. Hieran waren ausdrücklich staatliche Behörden beteiligt; den Opfern standen keinerlei wirksame Rechtsmittelmöglichkeiten zur Verfügung. Eine finanzielle Hilfe durch die EU-Kommission in Höhe von 3,6 Mio. Euro für die Errichtung neuer Wohnhäuser hat nicht zur Verbesserung der Lage für die betroffenen Menschen geführt, sondern eher ihre soziale Ausgrenzung befördert, weil die neuen Wohngebiete weit vom Stadtzentrum entfernt liegen, es nur wenige öffentliche Transportmöglichkeiten gibt und dort kaum Arbeitsplätze vorhanden sind.²¹

Das EASO bestätigt in seinem bereits erwähnten Bericht diese Feststellungen und weist zudem auf die anhaltende und kaum veränderte Diskriminierung von Kindern der Roma-Minderheit im Bildungssystem hin:

“In Serbia, Roma face problems particularly in health care, accommodation, registration, education and discrimination on the labour market. Also situations of harassment are reported.”

¹⁸ EASO, a. a. O., S. 38.

¹⁹ Norwegian Country of Origin Information Centre, Landinfo, Respons Serbia: Situasjonen for rombefolkningen. 24.1.2014.

²⁰ Submission from the Internal Displacement Monitoring Centre [IDMC] of the Norwegian Refugee Council [NRC] for consideration at the 52nd pre-session of the Committee for Economic Social and Cultural Rights – Serbia. 30. September 2013, S. 4.

²¹ Amnesty International, End Forced Evictions of Roma in Europe. April 2013, Amnesty-Index EUR 01/004/2013, [ebenso](#) Human Rights Watch: World Report 2014 - Serbia, 21 January 2014.

A Praxis 2011 report noted up to 1,000 individual eviction cases in two years in the period 2009-11. The Amnesty International Annual Report 2013 on Serbia noted that in 2012, forced evictions continued in Belgrade. Evictions of some 1,000 Roma from the Belvil settlement were also reported, with some Roma returning to southern Serbia and many becoming homeless. Both those returned and those registered in Belgrade faced inadequate accommodation (no running water or adequate sanitation, placement in remote segregated container settlements affecting access to work). The city of Belgrade proposed isolated locations for the solid housing financed by the European Commission, thus creating segregated settlements. In November 2012, the Commissioner for Protection of Equality found discrimination by the Belgrade City authorities against Roma, as certain contractual conditions only concerned their containers, resulting in the eviction of 11 families.

Citing a 2010 Open Society Foundations Report, the European Roma Rights Centre notes a recent decrease of Roma children in special education, due to legal and policy changes in 2009 aimed at inclusive education. There is a disproportionate enrolment of Roma children in facilities tailored for students with developmental difficulties, though projects were also launched by the Ministry of Education to promote education for Roma children. As an example, mayors from 42 municipalities signed a commitment to improve the education of Roma children in Serbia through the Delivery of Improved Local Services Project (DILS). The Roma integration component of DILS is aimed to meet the educational, health and social needs of local Roma children and to reduce the gap in educational success between Roma and non-Roma children. This is a complicated task, as, according to a Praxis (NGO) report, the tradition of transferring Roma to "special schools" is long.²²

Trotz einer Änderung des serbischen Rechts und einiger Gerichtsentscheidungen kommt es weiterhin zu schwerwiegenden Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Identität. Eine serbische Menschenrechtsorganisation berichtete von mindestens dreißig Morddrohungen gegen Organisatoren der *Pride Parade* von 2013, ohne dass hiergegen staatlicher Schutz erlangt werden konnte. Der Nationale Sicherheitsrat verbot im September 2013 die Durchführung der jährlichen *Pride Parade* zum dritten Mal in Folge, obwohl der Verfassungsgerichtshof das im Jahre 2011 ausgesprochene Verbot als Verstoß gegen die Versammlungsfreiheit aufgehoben hatte.²³

2.4 Schlussfolgerung

Die gegenwärtige Informationslage erlaubt auf keinen Fall die in der Gesetzesbegründung aufgestellte Behauptung, die Einstufung der drei genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten entspräche den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und in Art. 37 i. V. m. Anhang I zur Richtlinie 2013/32/EU aufgestellten Anforderungen. Es ist in den drei Staaten keineswegs gewährleistet, dass dort weder politische Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.

3. Zum Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete

Mit den weiteren Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes soll das Arbeitsverbot für Asylbewerber sowie für geduldete Ausländer grundsätzlich von derzeit neun bzw. zwölf Monaten auf drei Monate abgesenkt werden. Ein erleichterter Arbeitsmarktzugang für diese Gruppen wird vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst seit langem befürwortet. Er respektiert einerseits die Würde der Betroffenen, die psychisch und psychosomatisch oft erheblich unter den langen Zeiten erzwungener Untätigkeit leiden, erhöht zum anderen maßgeblich die Integrationschancen für Menschen, die faktisch in einer Vielzahl von Fällen über längere Zeiträume, wenn nicht dauerhaft, in der Bundesrepublik verbleiben, und reduziert als Nebeneffekt auch die Belastung der öffentlichen Kassen durch die ansonsten notwendige finanzielle Unterstützung für die betroffenen Personen.

Nicht gelöst werden durch den Entwurf die zahlreichen Probleme, die sich in der Praxis stellen, von der weiterhin erforderlichen Arbeitsmarktprüfung über die Ausschlussstatbestände des § 33 BeschV bis zu deren häufig schwer nachvollziehbarer Handhabung durch die zuständigen Behörden. Hierauf an dieser Stelle ausführlicher einzugehen, ist angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

²² EASO, a. a. O., S. 38.

²³ Human Rights Watch, wie zuvor.

Dennoch weist der Gesetzentwurf in diesen Punkten aus der Sicht des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes in die richtige Richtung und sollte daher insoweit weiterverfolgt werden.

4. Fazit

Aus der Sicht des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Deutschland sollte das Gesetzesvorhaben zu Artikel 1 Ziff. 2 aufgegeben und lediglich zu Artikel 1 Ziff. 1 sowie zu Artikel 2 weiterverfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Habbe
Policy Officer